

VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/95 DER KOMMISSION
vom 10. November 1995
zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der
Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügel-
fleisch⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2523/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-
tungen beantragt wurden, übertrafen die normalen
Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen
werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen
betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 13. bis 14. November 1995 wird die Erteilung von
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für
die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1372/95
genannten Kategorien 3 bis 8 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 40.